

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12813 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen

A. Problem

Die Länder können die Vereinsregister und auch Registerakten in Papierform oder in elektronischer Form führen. Für Länder, die die Vereinsregister oder Teile der Registerakten elektronisch führen, können elektronische Anmeldungen eine Arbeitserleichterung sein, da sie die Anmeldungen schon in der Form erhalten, in der sie sie für das Register und die Registerakten benötigen. Das geltende Vereinsregisterrecht ermöglicht allerdings noch nicht, dass alle Anmeldungen und Anmeldeunterlagen auch als elektronische Dokumente eingereicht werden können. Außerdem sind einige Eintragungspflichten zu ergänzen und Anmeldepflichten eindeutiger zu regeln, um mehr Rechtssicherheit für die Vereine und den Rechtsverkehr zu schaffen. Einige vereinsrechtliche Regelungen haben sich überlebt und wurden von der Rechtsprechung über den Wortlaut fortentwickelt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Länder für alle Anmeldungen zum Vereinsregister auch elektronische Anmeldungen zulassen können. Anders als bei den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern sollen allerdings beim Vereinsregister weiterhin alle Anmeldungen auch weiterhin in Papierform möglich sein. Außerdem enthält der Gesetzentwurf Änderungen vereinsrechtlicher Einzelvorschriften.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung vorgesehenen Änderungen, wodurch im Wesentlichen die Regelungen der Vertretungsbefugnis für einen Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, klargestellt werden sollen. Ferner wurde in den Änderungen auch der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, für eingetragene Vereine, die in unzulässiger Weise wirtschaftlich tätig sind, anstelle der Entziehung der Rechtsfähigkeit in einem Verwaltungsverfahren künftig die Löschung aus dem Vereinsregister durch das Registergericht vorzusehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12813 in der Fassung der nachstehenden
Zusammenstellung anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Nešković
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen

- Drucksache 16/12813 -

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 (weggefallen)“
 - b) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten“
 - c) Die Angaben zu den §§ 75 und 76 werden wie folgt gefasst:
„§ 75 Eintragungen bei Insolvenz

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) **Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Vorstand und Vertretung“**
 - c) **Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Beschlussfassung des Vorstands“**
 - d) **u n v e r ä n d e r t**
 - e) **Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht“**
 - f) Die Angaben zu den §§ 75, 76 und 77 werden wie folgt gefasst:
„§ 75 Eintragungen bei Insolvenz

Entwurf

§ 76 Eintragungen bei Liquidation“

2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „reichsgesetzlicher“ durch das Wort „bundesgesetzlicher“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesstaate“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
3. § 23 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 76 Eintragungen bei Liquidation

§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldung“

2. un v e r ä n d e r t

3. un v e r ä n d e r t

- 3a. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.“

- 3b. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.“

4. In § 32 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „erschienenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.
4. un v e r ä n d e r t
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erschienenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst.
5. un v e r ä n d e r t

Entwurf

„(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5a. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, des § 28 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstandes durch die Satzung nicht abgewichen werden.“

- | | |
|---|---|
| 6. In § 41 Satz 2 werden die Wörter „erschiedenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt. | 6. u n v e r ä n d e r t |
| 7. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Insolvenzverfahrens“ die Wörter „und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist,“ eingefügt. | 7. u n v e r ä n d e r t |
| 8. Die §§ 43 und 44 werden wie folgt gefasst: | 8. Die §§ 43 und 44 werden wie folgt gefasst: |

„§ 43

Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) *Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.*

(2) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44

Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.“

„§ 43

Entziehung der Rechtsfähigkeit

entfällt

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. In § 45 Absatz 3 wird das Wort „Bundesstaats“ durch das Wort „Landes“ ersetzt.

9. un verändert

9a. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.“

10. § 55a wird wie folgt geändert:

10. un verändert

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 59 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

11. un verändert

„(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes beizufügen.“

12. In § 60 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

12. un verändert

13. § 66 wird wie folgt geändert:

13. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

a) un verändert

„§ 66

Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

c) un verändert

„(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.“

13a. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Entwurf

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Gleiche gilt für“ durch die Wörter „Von Amts wegen sind auch einzutragen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.“

19. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Eintragungen bei Liquidation“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer Liquidation des Vereins sind in das Vereinsregister einzutragen:

1. die Liquidatoren,
2. Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Absatz 3 regeln, und
3. die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „und bei Beendigung der Liquidation“ eingefügt.

20. § 77 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

19. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) u n v e r ä n d e r t

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.“

20. § 77 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 77

Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.“

21. In § 78 Absatz 1 werden nach der Angabe „des § 74 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „des § 75 Absatz 2“ eingefügt.

22. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.“

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „Behörde“ durch das Wort „Landesjustizverwaltung“ und das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

23. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 23 und 26“ durch die Angabe „des § 26“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 77

Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in **öffentlich** beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.“

21. **u n v e r ä n d e r t**

22. **u n v e r ä n d e r t**

23. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche**

**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche**

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 23 angefügt:

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § [24] angefügt:

„§ 23

„§ [24]

**Übergangsvorschrift
zu dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer
Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer
vereinsrechtlicher Änderungen**

**Übergangsvorschrift
zu dem Gesetz zur Erleichterung elektronischer
Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer
vereinsrechtlicher Änderungen**

Ausländische Vereine und Stiftungen, denen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Rechtsfähigkeit im Inland verliehen wurde, bleiben rechtsfähig. Auf die Vereine sind § 33 Absatz 2 und § 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Ausländische Vereine und Stiftungen, denen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Rechtsfähigkeit im Inland verliehen wurde, bleiben rechtsfähig. Auf die Vereine sind § 33 Absatz 2 und § 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

u n v e r ä n d e r t

In § 50 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „klagen und“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Änderung der Kostenordnung

u n v e r ä n d e r t

§ 89 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 5

Artikel 5

Änderung des Umwandlungsgesetzes

u n v e r ä n d e r t

In § 103 Satz 1 und § 275 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „erschienenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

Artikel 5a

Änderung des Parteiengesetzes

In § 11 Absatz 3 Satz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 26 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 6

Artikel 6

Änderung der Vereinsregisterverordnung

Änderung der Vereinsregisterverordnung

Die Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Zu dem Vereinsregister wird ein alphabetisches Verzeichnis der Namen der Vereine geführt, die im Register eingetragen sind (Namensverzeichnis).“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- c) In dem neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Registerblätter“ ein Komma und die Wörter „das dazu geführte Namensverzeichnis“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 3 wird aufgehoben. 2. **u n v e r ä n d e r t**
3. § 3 Satz 3 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst: 3. § 3 Satz 3 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) unter Buchstabe b Angaben zu den sonstigen Rechtsverhältnissen, namentlich
- aa) Umwandlungen, aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit und die Entziehung der Rechtsfähigkeit, bb) **u n v e r ä n d e r t**
- cc) der Beschluss, durch den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung eines Insolvenzverfahrens, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Treuhänders unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Aufhebung dieser Maßnahme, die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner, deren Aufhebung und die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners sowie die Überwachung der Erfüllung des Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung, cc) **u n v e r ä n d e r t**
- dd) die Auflösung und die Fortsetzung, dd) **u n v e r ä n d e r t**
- ee) die Beendigung der Liquidation und ee) die Beendigung **des Vereins nach der** Liquidation und
- ff) das Erlöschen;“. ff) **u n v e r ä n d e r t**
4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert: 4. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjustizverwaltung“ die Wörter „als Wiedergabe auf einem Bild- oder Datenträger oder in anderer Form“ und nach dem Wort „daß“ die Wörter „die Wiedergabe oder“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie können bei einer anderen Stelle aufbewahrt werden, wenn sie elektronisch auch beim Registergericht abrufbar sind.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5. **u n v e r ä n d e r t**

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wird ein Dokument aus anderen Akten des Amtsgerichts für die Führung des Registers gebraucht, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Urkunde“ durch die Wörter „des Dokuments“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Richter“ durch das Wort „Rechtspfleger“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „in Papierform geführte“ werden gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

6. **u n v e r ä n d e r t**

„§ 8

Führung des Namensverzeichnisses

Das Namensverzeichnis kann elektronisch geführt werden. Im Übrigen richtet sich die Führung des Namensverzeichnisses nach den Vorschriften über die Aktenführung.“

7. § 9 Absatz 4 wird aufgehoben.

7. **u n v e r ä n d e r t**

8. In § 10 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „den Beschluss, durch den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist,“ eingefügt.

8. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

9. un verändert

„§ 16

Einsicht in das Vereinsregister

Das Register, die von dem Verein zum Register eingereichten Dokumente und das Namensverzeichnis sind in der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zur Einsicht vorzulegen. Werden die vom Verein zum Register eingereichten Dokumente oder geschlossene Registerblätter elektronisch aufbewahrt, wird die Einsicht nach § 31 Satz 2 gewährt. Dasselbe gilt für die Einsicht in ein elektronisch geführtes Namensverzeichnis.“

10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

10. un verändert

„(2) Wird eine beglaubigte Abschrift von einem zum Register eingereichten Dokument beantragt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich zu machen, ob das Dokument eine Urschrift, eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder anderen Datenträger nach § 55a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, eine Ausfertigung oder eine einfache oder beglaubigte Abschrift ist. Ist das Dokument eine beglaubigte Abschrift, eine Ausfertigung oder eine Wiedergabe nach Satz 1, so ist der Ausfertigungsvermerk, der Beglaubigungsvermerk oder der Vermerk nach § 55a Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen. Auch Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Dokuments sollen in dem Vermerk angegeben werden.“

11. § 26 wird wie folgt gefasst:

11. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 26

Registerakten, Namensverzeichnis und Handblatt

(1) Nach Anlegung des maschinell geführten Vereinsregisters werden die Registerakten nach § 7 Absatz 1 und 2 weitergeführt. Ein Namensverzeichnis und Handblätter werden zu dem maschinell geführten Vereinsregister nicht geführt. Das Namensverzeichnis und die Handblätter zu dem in Papierform geführten Register werden geschlossen.

(2) Die Handblätter können ausgesondert und vernichtet werden. Wird das Handblatt bei den Registerakten verwahrt, ist es deutlich als Handblatt des wegen Umschreibung geschlossenen Registers zu kennzeichnen.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

12. un v e r ä n d e r t

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Überprüfung nach § 55a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll die Eintragung auch auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit und auf ihre Übereinstimmung mit der Eintragungsverfügung durchgesehen werden.“

13. § 30 wird wie folgt gefasst:

13. un v e r ä n d e r t

„§ 30

Behandlung der nach Neufassung geschlossenen Registerblätter

Wird ein maschinell geführtes Registerblatt nach einer Neufassung entsprechend den §§ 4 und 5 geschlossen, soll es, als geschlossen erkennbar, weiterhin lesbar und auch in Form von Ausdruck wiedergabefähig bleiben.“

14. § 31 wird wie folgt gefasst:

14. un v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 31

Einsicht in das maschinell geführte Vereinsregister

Die Einsicht in das maschinell geführte Vereinsregister ist über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck zu gewähren. Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst am Datensichtgerät einzusehen, wenn sichergestellt ist, dass er die zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen am Inhalt des Vereinsregisters nicht vorgenommen werden können. Für die Einsicht in die vom Verein eingereichten Dokumente, die elektronisch aufbewahrt werden, in ein elektronisch geführtes Namensverzeichnis oder elektronisch aufbewahrte geschlossene Registerblätter gilt Satz 1 entsprechend.

- | | |
|---|------------------|
| 15. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben. | 15. un verändert |
| 16. § 33 wird wie folgt geändert. | 16. un verändert |
| a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. | |
| b) Absatz 2 wird aufgehoben. | |

Artikel 7

Artikel 7

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Dr. Carl-Christian Dressel, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Nešković und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/12813 in seiner 222. Sitzung am 14. Mai 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der Sportausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 16/12813 in seiner 77. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt einstimmig deren Annahme mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 16/12813 in seiner 146. Sitzung am 17. Juni beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Annahme mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit der Änderung werden die Änderungen bei den Überschriften der §§ 26, 28, 70 und 77 BGB im amtlichen Inhaltsverzeichnis nachvollzogen.

Zu Nummer 3a und 3b (§ 26 und 28 BGB)

Die gesetzlichen Regelungen über die Vertretung des Vereins in den §§ 26 und 28 BGB sind nicht eindeutig. Es ist umstritten, welche Vertretungsregelungen für einen Vorstand gelten, der aus mehreren Personen besteht. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass der Grundsatz der Mehrheitsvertretung gilt. Es wird aber auch vertreten, dass nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten können. Soweit Mehrheitsvertretung angenommen wird, ist um-

stritten, ob die wirksame Vertretung des Vereins durch einen mehrgliedrigen Vorstand davon abhängig ist, dass dem Vertretungshandeln ein wirksamer Vorstandsbeschluss zugrunde liegt. Dass die Vorstandsmitglieder den Verein nur wirksam vertreten können, wenn dazu zuvor ein Vorstandsbeschluss gefasst wurde, wird aus § 28 Abs. 1 BGB hergeleitet. Dort wird nicht nur die Beschlussfassung des Vorstands geregelt, sondern auch festgelegt, welche Art der Vertretung für den Vorstand gilt, wenn in der Vereinsatzung keine Regelung dazu getroffen wurde. Diese Rechtsunsicherheit bei den Vertretungsregelungen soll beseitigt werden. Auch die Vertretung des Vereins durch seinen Vorstand soll entsprechend den allgemeinen Vertretungsgrundsätzen nicht von einem internen Beschlusserfordernis abhängig sein. Um dies eindeutig klarzustellen, sollen die Regelungen über die Vertretung und die Beschlussfassung voneinander getrennt werden. Die Vertretung des Vereins soll künftig ausschließlich in § 26 BGB geregelt werden und § 28 BGB auf die Bestimmung über die Beschlussfassung beschränkt werden. Die Mehrheitsvertretung soll in § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB als die gesetzliche Vertretungsform eindeutig bestimmt werden, von der die Vereine weiterhin durch Satzung abweichen können.

Zu Nummer 5a (§ 40 BGB)

Die Änderung dient der Anpassung der Verweisungen in § 40 BGB an die Änderungen in den §§ 26 und 28 BGB. Ergänzend wird klargestellt, dass auch für die Beschlussfassung des Vorstands nicht von § 34 i. V. m. § 28 BGB durch die Satzung abgewichen werden kann. § 34 BGB soll auch insoweit er bestimmt, dass Vorstandsmitglieder im Vorstand nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist, nicht zur Disposition des Satzungsgebers stehen.

Zu Nummer 8 (§ 43 BGB)

Mit der Änderung des § 43 BGB wird der Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen, für eingetragene Vereine, die in unzulässiger Weise wirtschaftliche Zwecke verfolgen, anstelle der Entziehung der Rechtsfähigkeit in einem Verwaltungsverfahren künftig in einem registerrechtlichen Verfahren die Löschung aus dem Vereinsregister vorzusehen. Die Begründung der Zuständigkeit der Registergerichte für die Sanktionierung unerlaubter wirtschaftlicher Betätigung von eingetragenen Vereinen ist sachgerecht. Die Registergerichte prüfen bei der Eintragung eines

Vereins, inwieweit die Eintragungsvoraussetzungen und damit die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsfähigkeit vorliegen. Den Registergerichten sollte auch die Prüfung obliegen, ob bei einem Verein nachträglich die Eintragungsvoraussetzungen weggefallen sind, weil er einen unzulässigen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

Besondere Regelungen, um die Zuständigkeit der Registergerichte zu begründen, sind nicht erforderlich. Wenn § 43 Abs. 2 BGB aufgehoben wird, sind die allgemeinen Regelungen über die Amtslöschung nach § 142 i. V. m. § 159 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und – mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – die entsprechenden Regelungen nach § 395 dieses Gesetzes anwendbar.

Zu Nummer 9a (§ 48 Abs. 3 BGB)

Durch die Änderung des § 48 Abs. 3 BGB werden auch die Vertretungsregelungen für die Liquidatoren an die Änderungen in den §§ 26 und 28 BGB angepasst und auch insoweit klargestellt, dass auch die wirksame Vertretung des Vereins durch die Liquidatoren nicht von einer vorherigen Beschlussfassung abhängen soll.

Zu Nummer 13 (§ 66 BGB)

Durch die Änderung des § 66 Abs. 1 BGB sollen auch Eintragungen von Vereinen im Vereinsregister künftig elektronisch bekannt gemacht werden. Dies entspricht der Regelung für die Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen. Diese Bekanntmachungsform ist für die Registergerichte einfacher und für die Vereine kostengünstiger.

Zu Nummer 13a (§ 70 BGB)

Mit der Änderung wird § 70 BGB an die Änderungen in den §§ 26 und 28 BGB angepasst.

Zu Nummer 17 (§ 74 Abs. 3 BGB)

Wenn das Verwaltungsverfahren nach § 43 Abs. 2 BGB durch das registerrechtliche Lösungsverfahren ersetzt wird, ist § 74 Abs. 3 BGB aufzuheben, der eine

Anzeigepflicht der Verwaltungsbehörden im Verwaltungsverfahren nach § 43 Abs. 2 BGB regelt.

Zu Nummer 19 (§ 76 BGB)

Mit den zusätzlichen Änderungen wird § 76 BGB an die Änderungen in § 48 Abs. 3 BGB angepasst und klargestellt, dass bei den Liquidatoren die Vertretungsmacht auch dann eingetragen wird, wenn entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 48 Abs. 3 BGB Gemeinschaftsvertretung gilt. Dies ist so bereits in § 3 Satz 3 Nr. 3 der Vereinsregisterverordnung vorgesehen.

Zu Nummer 20 (§ 77 BGB)

Mit den zusätzlichen Änderungen der Überschrift des § 77 BGB soll insbesondere klargestellt werden, dass die Vorschrift nicht nur die Form der Anmeldungen zum Vereinsregister regelt, sondern auch bestimmt, wer verpflichtet ist, die Anmeldungen zum Vereinsregister, insbesondere auch die Erstanmeldung des Vereins zu bewirken. Außerdem wird auch im Gesetzestext klargestellt, dass auch die Abschrift von einem Notar oder einer Stelle beglaubigt werden muss, die durch Landesgesetz zur öffentlichen Beglaubigung von Abschriften befugt ist.

Zu Nummer 23 (§ 86 BGB)

Aufgrund der Änderung der §§ 26 und 28 BGB muss die Verweisung in § 86 BGB zusätzlich angepasst werden. Bei der Neufassung der Verweisung wurde bereits die Änderung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen (Drucksache 16/10120) mitberücksichtigt, durch den ein neuer § 31a BGB geschaffen werden soll.

Zu Artikel 5a (Änderung des Parteiengesetzes)

Aufgrund der Änderung des § 26 BGB muss die Verweisung in § 11 Abs. 3 Satz 2 des Parteiengesetzes auf § 26 BGB angepasst werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Vereinsregisterverordnung)

Mit der Änderung wird § 3 Satz 3 Buchstabe b VRV an die Änderung des § 76 BGB angepasst.

Berlin, den 17. Juni 2009

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Nešković
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*